

Mitteilungen des Schweiz. Schriftstellervereins

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Wissen und Leben**

Band (Jahr): **25 (1922-1923)**

PDF erstellt am: **17.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

zuweilen der Buschklepperei unangenehm ähnlich sehen. Es geht nicht, dass der Redaktor eines Bulletins seine Bundesmitglieder von vornherein als bessere Schweizer betrachtet als jene Armen, die bloß eidgenössische Staatsbürger und etwa noch Mitglieder eines unpolitischen Kegelklubs sind, dass er Zensuren für Patriotismus austeilt und allen „nationale Verlotterung und Feigheit“ vorwirft, die seine politischen Überzeugungen nicht teilen aber wenigstens respektieren, dass man eine Schrift verbreitet, worin unter dem Titel *Tatsachen* höchst anfechtbare polemische Behauptungen stehen, obendrein in einer Sprache, die man erst nach langem Herumräteln als missratenen Zwillingsbruder unseres geliebten Deutsch erkennt ...

ZÜRICH

MAX RYCHNER



MITTEILUNGEN DES SCHWEIZ. SCHRIFTSTELLERVEREINS

DER KULTURKAMPF UM DAS NEUE URHEBERRECHT DER SCHWEIZ

Der Kampf um das neue Urhebergesetz in der Schweiz ist beendet. Unsere Sache hat gesiegt. Auch der Nationalrat stellte sich zuletzt mit großer Mehrheit auf unsere Seite. Eigentlich hat der Ständerat für uns gesiegt. Diese Einstimmigkeit, mit der er für unsere wesentlichsten Forderungen eintrat, brach den Widerstand des Nationalrates.

Ein jahrelanger Kampf ist damit zu Ende. Als man nach 1900 an den ersten Entwurf ging, da war es, um einer damaligen Volksströmung zu entsprechen, die infolge einer zwängerischen Politik der französischen Dramatikerorganisation Abbau der Urheberrechte verlangte. So lud man damals als Experten nicht etwa Autoren ein, wohl aber Hoteliers. Die Hoteliers nämlich hatten ein ganz besonderes Interesse gegen alles Urheberrecht: In erster Linie ging dieses Interesse auf „freie musikalische Stücke“ für ihre Hausorchester, in zweiter Linie auf „freie dramatische Stücke“ für ihre Bühnen. Und von den Hoteliers waren wiederum die der Kursäle ganz besonders an einem möglichst urheberrechtslosen Zustand interessiert. Da aber der Hotelier in der damaligen Schweiz der „blühenden Fremdenindustrie“ auf dem Gipfel seiner Geltung stand, musste seinen „berechtigten Klagen und Wünschen“ rasch und „zuvorkommend“ Rechnung getragen werden. Und das wurde auch im höchsten Maße getan in den daraufhin aufgestellten Entwürfen eines neuen Urhebergesetzes. Das war die Zeit des Triumphes des Hoteliers über den geistig Schaffenden in der Schweiz. Eine kulturgeschichtliche Tatsache. Die Förderung der Hotelindustrie und der Kursäle ging über den Schutz geistiger Arbeit. Während die umliegenden Staaten Urheberrechte mit sehr erweitertem Schutz der Autoren erhielten, verlangte bei uns eine Armee von Vereinen unter der Führung von Hoteliers und Kursaaldirektoren Einschränkung der Urheberrechte. So wenig der Bewegung eine gewisse Berechtigung bestritten werden soll — es hatten tatsächliche Übergriffe der französischen Organisation stattgefunden —, so sehr war sie ein Ausdruck der damaligen schweizerischen Hotel-, Kursaal-, Vereins- und Feststimmung.

Unter dem Drucke dieser Bewegung stand der erste, stand noch der zweite Entwurf. In diesen Entwürfen war, statt dass das Urheberrecht weiter ausgebaut worden wäre, der Schutz vor dem Urheber weiter ausgebaut. Die *Zwangslizenz*, die alle Werke mit ihrer Veröffentlichung auch aufführungsfrei macht, *die den Autor zwingt, die Aufführung an jedermann zu gestatten*, wurde in den Gesetzentwurf aufgenommen. Unter dem geltenden Recht von 1883 war die Aufführung ebenfalls gestattet, wenn 2% der Bruttoeinnahmen, die als Höchstmaß des Autorenhonorares aufgestellt worden waren, hinterlegt wurden. Das kam praktisch auf Zwangslizenz heraus. Aber erst im Entwurf des neuen Gesetzes wurde die Zwangslizenz recht eigentlich zum System erhoben. Wohl wurde die unerhörteste Norm des alten Rechtes, die 2% als Maximum des Honoraranteils bestimmte, gestrichen. Aus den 2% wurde eine nichtssagende „angemessene Vergütung“. Wenn diese hinterlegt wurde, so konnte eine Aufführung jeder Zeit und von jedermann veranstaltet werden. War der Autor nicht zufrieden mit der ihm zugedachten Vergütung, so konnte er zum Richter laufen. Gegen Verballhornung des Stückes durch den „Jedermann“ war er ganz ohnmächtig. So schützte man „das Volk“ in diesem Entwurf eines Urheberrechtes vor dem Urheber.

Doch damit begnügte sich der Gesetzgeber nicht. Er musste die Liebhabergesellschaften noch davor schützen, dem Autor ein Honorar entrichten zu müssen. So stellte er den famosen *Artikel 32* auf, der bestimmte, *dass Liebhaber Bühnen, die keinem Darsteller ein Entgelt entrichteten, auch den Autor nicht honorieren müssten*. Selbstverständlich war in unserem Lande, dass der Hotelier Saalmietegeld bezog, dass der Costumier, dass der Coiffeur usw. bezahlt wurden. Vor dem Schöpfer der Spiele aber musste die Vereinskasse geschützt werden. Nicht genug, dass die Liebhaber Bühnen in der Regel dem Autor nicht einmal Mitteilung von ihrer Aufführung machen. Der Gesetzgeber musste sie auch noch gesetzlich ermächtigen, dem Autor das Honorar vorzuenthalten. Dies geschah im Namen der Pflege des Idealismus. Es ist ein merkwürdiger Idealismus, den Idealismus anderer Leute zu pflegen.

Dies war auch der Sinn des *Artikels 33*, der vorschrieb, *dass dramatische und musikalische Werke für wohltätige Vorstellungen honorarfrei aufgeführt werden könnten. Es entsprach diese Art Wohltätigkeit auf Kosten anderer der Pflege des Idealismus anderer*.

Solcher Art war der Entwurf des Gesetzes, das das Publikum vor dem Rechte des Urhebers schützen wollte.

Dass die Autoren gegen ein solches Urheberrechtsgesetz von Anfang an auf das Entschiedenste aufstanden, kann nicht verwundern. Als der zweite Entwurf herauskam, war gerade der *Schriftstellerverein* im ersten Werden des Bewusstseins solidarischer Berufsverbundenheit. Die Stellungnahme zum Urheberrecht war eine seiner ersten Taten, ja der wichtigste Anstoß zu seiner Gründung.

So entbrannte ein Kampf um das Urheberrecht, der zu einem *eigentlichen Kulturkampfe* wurde. Der Streit um Hodler, der Streit um die eidgenössische Kunstkommission und der Streit um das Urheberrecht sind die drei Kämpfe des jungen schweizerischen Künstlertums um sein Recht und seine Geltung. Wer die stenographischen Bulletins des Ständerates und des Nationalrates durchliest, der kann sich nicht dem starken Eindruck entziehen, dass hier um mehr als nur Gesetzesartikel gerungen wurde, dass es sich hier um fundamentale Einstellungen handelte. Der Kampf wurde in den Räten mit einer persönlichen

Einsetzung geführt, die dem sehr abstrakten Urheberrecht nicht gelten konnte. Im Grunde handelte es sich um eine Frage letzter Wertung. Wie das geistige Schöpfungsgewertet wurde, so war die Einstellung zum Gesetze.

Dass es weithin nicht hoch eingeschätzt wird, das war an der großen und zähen Gegnerschaft zu erkennen. Hinter ihren Argumenten verbarg sich eine oft nur zu banausische Entwertung der geistigen Arbeit. Abgesehen von der Ahnungslosigkeit gegenüber dem Stand und der ideellen Bedeutung unseres Schrifttums zeigte die Gegnerschaft nicht das mindeste Verständnis für seine katastrophale soziale Lage. Sonst hätte es unmöglich dieses Kampfes bedurft gegen ein Gesetz, das dem schweizerischen Schrifttum zu seiner sozialen Katastrophe noch den rechtlich-gesetzlichen Todesstoß gegeben hätte.

Doch dies war nun gerade der *Wendepunkt* der ganzen Sache. In dem Zeitpunkt, da der Entwurf in den Räten beraten wurde, regte sich nichts mehr von dem großen früheren Sturme gegen das Urheberrecht. Durch Tarifverträge der französischen Organisation waren die Vereine beruhigt worden. Das „Volk“ schwieg. Die aber, vor denen man schützen wollte, erhoben sich nun als die Schutzbedürftigen. Sie verlangten in größter sozialer Not wenigstens ihr Recht. Wer hätte sich gegen sie zu wenden gewagt? Außer einigen Advokaten, die für diese Sache plädierten, wie sie für eine andere Sache plädiert hätten, waren es hauptsächlich nur noch Bauernvertreter, die an der beabsichtigten Bevorrechtung der Liebhabergesellschaften und Hoteliers und der Entrechtung der Autoren zähe festhielten und die fundamentale Wendung in der Fragestellung einfach nicht haben wollten. Sie brachten aber nur Verteidigungsreden voll Nichtverständnis sowohl für die Tatsache des geistigen Schaffens als für die sozialen Bedingungen des schweizerischen Schrifttums auf. Von einem Zug des offenbaren Rechtes keine Spur. Die Macht der Tatsachen, die Macht der Idee, die Macht der Bewegtheit war auf unserer Seite.

Die eigentliche Position des Gegners musste deshalb bald aufgegeben werden. Um so eifriger suchte er nach *Kompromissen*. Obwohl es zur gut schweizerischen Kunst geworden ist, überall solche an Stelle von klaren ehrlichen Lösungen zu stellen, es wollte sich kein zügiger Kompromiss finden. Wir aber blieben entschieden — lehnten Kompromiss um Kompromiss ab. *Und vielleicht hat dies den entscheidenden Eindruck gemacht, dass wir mit unserem guten Recht nicht auf den Markt gingen.*

Durch glänzende Vertretung unseres Rechtes und durch hervorragendes Verständnis des Kommissionspräsidenten für die Frage überhaupt, *gelang es endlich im letzten Jahre, den Ständerat für unser Recht zu gewinnen. Er strich die vier berüchtigten Artikel kurzer Hand.* Das war die entscheidende Tat. Das war eine Tat, die wir dem Ständerat hoch anrechnen. Das war eine Kulturtat. Und eine fast noch größere Tat war es, dass der Ständerat an seinem Beschlusse festhielt, ja ihn zu einem einstimmigen erhob, als der Nationalrat einem Kompromisse zum Opfer gefallen war. Es war nämlich einigen Welschen und den Bauern gelungen, eine Mehrheit im Nationalrate zu erlangen gegen die ausgezeichnet geführte nationalrätliche Kommission.

Die Bauern und die Welschen als Vertreter der Zwangslizenz! Die beiden individualistischen Gruppen im Rate für die Zwangslizenz! Um dies Unbegreifliche verständlich zu machen, muss man folgendes bedenken.

Was die *Bauern* anbelangt, so ist ihr traditionelles Nichtverständnis für alles, was sie nicht unmittelbar und konkret als Nutzen oder Schaden berührt, bekannt. Dass sie da für die geistige Arbeit und den Schutz der

Werke kein Verständnis zeigten, kann uns nicht verwundern. Das waren ihnen abstrakte Dinge gegenüber den realen Interessen ihrer Vereine. Um so mehr freuten wir uns, im Präsidenten der nationalrätlichen Kommission, der seit vielen Jahren Leiter ländlicher Spiele ist, den wärmsten Freund unserer guten Sache zu finden. Dies ließ uns ja gerade so entschieden kämpfen, dass wir wussten, mit der Wahrung unseres Rechtes nicht das Recht der dramatischen Gesellschaften und Liebhaber Bühnen irgendwie nur zu beeinträchtigen.

Merkwürdiger ist schon das Eintreten zahlreicher *Welschen* für die Zwangslizenz. Zu sagen ist zugunsten der welschen Gruppe im Nationalrat und Ständerat, dass nicht alle Welschen gegen uns waren. Unsere Sache hatte sowohl im Ständerat wie im Nationalrat ausgezeichnete welsche Vertreter. Ferner muss gesagt werden, dass die welsche Schweiz die Übergriffe der französischen Organisation ganz besonders stark erfahren musste. Andererseits kann nicht verschwiegen werden, dass die welschen Theater das alte Vorrecht der Zwangslizenz am ergiebigsten ausgenützt haben, und es nur mit äußerstem Widerstand aufgaben. Ihre Advokaten, allzusehr Parteianwälte, allzuwenig Volksvertreter, wussten mit großem, falschem Pathos daraus eine nationale Gefahr zu machen, wenn das Genfer Theater nicht mehr wie bisher alle neuesten Pariserschlager ohne Befragung des Autors, mit Hinterlegung der lächerlichen 2% der Einnahmen, gestützt auf das Unrecht der Zwangslizenz, aufführen könnten! Dass von diesen welschen Individualisten zudem noch in der Zwangslizenz der Beginn der Sozialisation verkündet wurde und vor der kapitalistischen Ausbeutung des Volkes durch die geistigen Privateigentümer mit Emphase gewarnt wurde, entbehrt weder grotesker Komik noch eines gröbsten Zynismus.

Diese Art Sozialisation wurde denn auch gebührend von den *Sozialisten* abgelehnt. Ihr Instinkt ließ sie in der Zwangslizenz eine besondere Art Ausbeutung einer besondern Art der Arbeit erkennen und für das verarmende Künstlertum entschieden Stellung nehmen.

Auch die Argumentation des Schriftstellervereins hatte sich nie auf das Eigentumsrecht versteift. Sie ging auf Schutz der Arbeit vor materieller Ausbeutung und ideeller Verschandelung. Das Pathos der Eigentumsfanatiker ist den Schriftstellern nicht gegeben. Erklangen von ihnen pathetische Töne, so galten sie dem Werkeschaffen und der Werkwirkung, nicht dem Eigentum.

Dass die welschen Gegner nicht einer Volksmeinung Ausdruck gaben, sondern nur ganz besondere Interessen vertraten, bewies uns die fast einmütige Stellungnahme der welschen Presse für unsere Sache.

Und hier ist zu sagen, dass wir in der *Presse* unsere größte Hilfe gegen die drohende Gefahr fanden. Die Presse hat uns zur Vertretung unserer Sache jederzeit in einem Maße Aufnahme gewährt, dass der Umschwung in der Stimmung zu vollem Ausdruck kommen konnte. Darin sprach sich eine Solidarität der geistigen Arbeit aus, die verheißungsvoll ist für die zukünftigen Kämpfe um die Wertung kulturellen Schaffens.

In der letzten Session des gegenwärtigen Nationalrates ergab sich durch das einstimmige Festhalten des Ständerates an den gewichtigen Streichungen die äußerst günstige Situation, dass dem Ständerat zugestimmt werden musste, wollte man das Gesetz in dieser Legislaturperiode noch zustande bringen oder wollte man sein Zustandekommen nicht überhaupt gefährden. So kam es am 9. Oktober zu einer Entscheidung, in der mit großer Mehrheit dem Ständerat zugestimmt wurde.

So sehr uns dieser Entscheid für unsere dramatischen Autoren, die an ihm

unmittelbares Interesse haben, freut, so sehr ist es für uns eine große Genugtuung in einem weit darüber hinausgehenden Sinne. Ein Sieg in einem eigentlichen Kulturkampfe ist damit von uns gewonnen worden. *Ein Angriff auf das Recht des geistigen Werkschaffens ist nicht nur siegreich abgeschlagen worden. Die Angegriffenen wurden zu Angreifern und haben gar an Boden gewonnen.*

Der schweizerische Kulturkampf hat aber weit über unsere Landesgrenzen hinaus Aufsehen erregt. Während Holland sich anschickte, in den Fußstapfen des eidgenössischen Gesetzgebers zu gehen, nahmen *Deutschland* und *Frankreich* gegen den Entwurf in entschiedenster Weise Stellung. Da das Urheberrecht jedes Landes eigentlich von mehr als nationaler, von internationaler Bedeutung ist, kann das Recht der Verbände anderer Staaten, zu unserem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen, nicht bestritten werden. Es hätten ja auch die Bühnen der deutschen Schweiz, gestützt auf das alte Gesetz oder den zu Gesetz gewordenen Entwurf, sich das herausnehmen können, was das Genfer Theater insbesondere praktizierte. Mit Hinterlegung von 2% der Einnahmen oder einer „angemessenen Vergütung“ hätten sie neueste dramatische oder musikalische Werke deutscher Autoren aufführen können, ohne auch nur mit dem Autor oder seinem Vertreter in Verbindung zu treten. Dass sich die deutschen Verbände der Bühnenverleger und Bühnenschriftsteller gegen eine solche Gefahr beizeiten und mit den üblichen Mitteln der Verbände wehrten, ist sehr begreiflich. Unbegreiflich ist nur, wie man daraufhin mit Pathos von einer taktlosen Einmischung in nationale Fragen sprechen konnte. Wenn sich jemand hätte empören können, so wären es die Schweizer Autoren gewesen. So seltsam aber auch die Maßnahme an sich ist, die die deutschen Verbände ergriffen, nämlich Ausschluss der Schweizer Autoren von ihren Organisationen, damit von den deutschen Bühnen, der Schweizer Autoren, die selbst gegen das Gesetz kämpften, die selbst am meisten unter dem Gesetze zu leiden hätten, so können wir doch andererseits nicht verkennen, dass eine andere Drohmaßnahme nicht möglich, die Gefahr aber einmal sehr groß war. Dabei ist gegen irrtümliche Angriffe die Feststellung zu machen, dass der Schriftstellerverein in seinen Eingaben und seiner Presspolemik nur nebenbei mit dieser Drohmaßnahme argumentiert hat. So sehr er die Berechtigung von Drohmaßnahmen überhaupt nicht in Frage stellen konnte, so hat er doch den deutschen Verbänden gegenüber unverhohlen zum Ausdruck gebracht, der eigentliche Gegner würde dadurch nicht getroffen, und es könne keine Rede davon sein, dass im Falle der Annahme des Gesetzentwurfes die Drohmaßnahme zu einer permanenten erhoben werden dürfte. *Der Sieg hat nun verhindert, dass wir zu einer Art Bööten unter den Kulturländern, mit denen wir innig verbunden sind, werden.*

Jeder Sieg aber verpflichtet. Es ist nun an uns, zu zeigen, dass wir den Kampf nur ums gute Recht geführt haben und eines Missbrauchs dieses Rechtes zum Schaden der Allgemeinheit unfähig sind. s.



NEUE BÜCHER

HEIMWEHLAND. Geschichten aus einsamer Welt von Josef Reinhart. Verlegt bei A. Francke, Bern.

Im Jahre 1910 gab Josef Reinhart ein Buch gleichen Titels heraus. Es

war das erste Mal, dass er von seiner Mundart, die er so meisterlich beherrscht, abrückte und in der Schriftsprache an einen größeren Leserkreis sich wandte. Das Buch kam auch in